

---

Volksabstimmung

**28. September 2025**

---

Erste Vorlage

**Bundesbeschluss über die  
kantonalen Liegenschafts-  
steuern auf Zweitliegenschaften**

---

Zweite Vorlage

**E-ID-Gesetz**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



**Erste Vorlage****Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften**

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	8
Argumente	→	16
Abstimmungstext	→	20

**Zweite Vorlage****Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz)**

In Kürze	→	6
Im Detail	→	22
Argumente	→	28
Abstimmungstext	→	32



Die Videos zu den  
Abstimmungen:

[admin.ch/videos-de](https://admin.ch/videos-de)



Die App zu den  
Abstimmungen:

VoteInfo

**Im Detail****Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz)**

Argumente Referendumskomitees	→	28
Argumente Bundesrat und Parlament	→	30
Abstimmungstext	→	32

---

## Ausgangslage

Wer sich im Internet bewegt, muss sich unter Umständen ausweisen. Deshalb kam bereits vor einigen Jahren die Idee eines elektronischen Identitätsnachweises auf, einer sogenannten E-ID. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger lehnten die Einführung einer solchen E-ID am 7. März 2021 in einer Volksabstimmung aber ab. Die Gegnerinnen und Gegner kritisierten insbesondere, dass private Anbieterinnen die E-ID herausgeben würden.

## Staat ist Herausgeber

Mit dem neuen Gesetz liegt die Verantwortung für die E-ID beim Bund: Er stellt sie aus und betreibt die nötige technische Infrastruktur. Wenn der Bund bei der Ausstellung Daten verarbeitet, speichert er diese auf seinen Rechenzentren in der Schweiz. Damit wird die Gefahr von Missbrauch reduziert. Die E-ID wird auf dem Smartphone in einer elektronischen Brieftasche gespeichert, einer sogenannten Wallet-App. Der Bund stellt eine solche zur Verfügung. Sie heisst swiyu<sup>1</sup> und ist barrierefrei, also für alle einfach zu bedienen. Die E-ID kann auch in gewisse andere Apps ausgestellt werden.

## Eine Infrastruktur für alle

Andere Behörden und Unternehmen können die Infrastruktur der E-ID ebenfalls nutzen und damit eigene elektronische Nachweise ausstellen. Beispiele dafür sind der elektronische Führerausweis, Ausbildungsdiplome, Mitgliederausweise von Vereinen oder Kundenkarten. Denkbar ist auch, dass die E-ID in Zukunft verwendet werden kann, um analoge Papierverfahren auf elektronischem Weg abzuwickeln, zum Beispiel wenn man sich für eine Mietwohnung bewirbt.

1 Die Swiyu-App ist in den App-Stores kostenlos verfügbar. Bereits heute kann mit der App zu Testzwecken eine fiktive E-ID bezogen werden ([eid.admin.ch](https://eid.admin.ch) > Public Beta).

## Wofür die E-ID eingesetzt werden kann

Vorgesehene und mögliche künftige Nutzungen

	Das kann ich mit der E-ID digital erledigen	Diese anderen Ausweise und Dokumente können mir in der E-ID-App (swiyu) zur Verfügung stehen
<b>Voraussichtlich ab Einführung möglich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Altersnachweis erbringen</li> <li>– Bankkonto eröffnen</li> <li>– elektronische Signaturen beziehen</li> <li>– im Organ- und Gewebespenderegister eintragen</li> <li>– Mobiltelefonvertrag abschliessen</li> <li>– schweizweites Behördenlogin nutzen</li> <li>– Strafregisterauszug bestellen</li> <li>– Unternehmen gründen</li> <li>– usw.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Führerausweis</li> <li>– Lernfahrausweis</li> <li>– usw.</li> </ul>
<b>Mögliche künftige Nutzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betreibungsregisterauszug bestellen</li> <li>– Volksinitiativen und Referenden elektronisch unterschreiben</li> <li>– usw.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Diplome und Zeugnisse</li> <li>– Fahrzeugausweis</li> <li>– Konzerttickets</li> <li>– Krankenkassenkarte</li> <li>– Mitgliederausweise und Kundenkarten</li> <li>– Vorsorgeausweis</li> <li>– Wohnsitzbestätigung</li> <li>– usw.</li> </ul>

## Schutz der Daten und der Identität

Zum Schutz vor Identitätsmissbrauch wird die E-ID mit dem Smartphone verknüpft, sodass die E-ID nicht kopiert werden kann.<sup>2</sup> Wer sein Smartphone verliert oder wechselt, muss eine neue E-ID beantragen. Wer die E-ID hat und sie einsetzen will, sieht vorher in der Swiyu-App, ob eine Behörde oder ein Unternehmen vertrauenswürdig ist. Der Bund überprüft regelmässig die Sicherheit des Systems. Er zieht dafür externe Expertinnen und Experten bei. Das E-ID-Gesetz schreibt keine bestimmte Technologie vor. Entsprechend kann der Bund die Infrastruktur und die E-ID laufend an die neusten Sicherheitsstandards und Technologien anpassen.

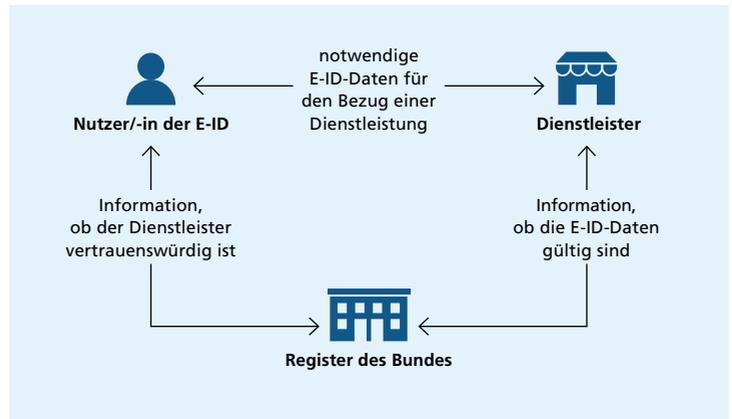
2 Die Verknüpfung erfolgt anhand von sogenannten Kryptoprozessoren, die in modernen Smartphones das Schlüsselmaterial verwalten.

## Minimale Daten- bekanntgabe

Behörden und Unternehmen dürfen nur diejenigen Daten abfragen und speichern, die für die jeweilige Nutzung wirklich nötig sind. Die Nutzerinnen und Nutzer von elektronischen Nachweisen haben die Kontrolle darüber, wem sie welche Daten bekanntgeben. Beim Kauf von Produkten mit Altersvorgaben ist beispielsweise ein Altersnachweis erforderlich. Das heisst, es wird nur bekanntgegeben, dass die betreffende Person das nötige Mindestalter hat. Rückschlüsse auf die Person sind in diesem Fall für Behörden und Unternehmen nicht möglich.<sup>3</sup>

### Nutzung der E-ID

Wie die Daten fließen



3 Beim Vorweisen der E-ID werden keine Randdaten wie eindeutige Kennziffern mitgeliefert, die eine technische Verknüpfung einzelner Nutzungen ermöglichen. Der Bund als Betreiber der Register weiss nie, wer eine E-ID vorgewiesen hat.

**Nutzung ist  
freiwillig  
und kostenlos**

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz sowie Auslandschweizerinnen und -schweizer können die E-ID beantragen. Es gibt aber keine Verpflichtung, die E-ID zu nutzen. Der Bund bietet sämtliche Dienstleistungen weiterhin auch analog an. Es bräuchte eine Gesetzesänderung, wenn man die E-ID in Zukunft in gewissen Fällen für obligatorisch erklären möchte. Darüber entscheidet das Parlament und dagegen könnte das Referendum ergriffen werden. Die E-ID ist Teil des Service public und nicht gewinnorientiert. Sie kann online gratis beantragt werden. An einem Schalter, zum Beispiel in einem Passbüro, können die Kantone eine Gebühr für die Personenidentifikation verlangen. Diese Identifikation ist nötig, um die E-ID zu erhalten. Die Nutzung der E-ID ist kostenlos.

**Gemeinsam  
erarbeitet**

Der Bund hat die E-ID im Dialog mit interessierten Personen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft entwickelt. Das gemeinsame Ziel war immer, eine demokratisch abgestützte, freiwillige, sichere und einfach bedienbare Lösung für alle zu finden. Der Bund hat regelmässig über den Stand der Arbeiten berichtet und Rückmeldungen aus Bevölkerung, Wissenschaft und Wirtschaft aufgenommen. In einem gemeinsamen Prozess suchten die Beteiligten nach den besten technischen Lösungen und prüften deren Anwendung in der Praxis. So beispielsweise im Rahmen des Pilotprojekts «Elektronischer Lernfahrausweis» im Kanton Appenzell Auser rhoden. Die Kosten für die Entwicklung sowie den Betrieb der E-ID und der Infrastruktur für die Jahre 2023–2028 belaufen sich auf rund 180 Millionen Franken. Wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Vorlage zustimmen, kann die E-ID frühestens Mitte 2026 eingeführt werden.



## Argumente

# Referendumskomitees

### Unsicherer digitaler Schweizerpass

#### Komitee «E-ID-Gesetz-Nein»

Das neue E-ID-Gesetz wiederholt Fehler von 2021, als die Schweizer Bevölkerung einen unsicheren digitalen Schweizerpass (E-ID) primär aufgrund von Datenschutzbedenken ablehnte. Auch das neue Gesetz schafft keine ausreichenden Sicherheitsgarantien.

**Ungenügender Datenschutz:** Die E-ID soll im Internet und Alltag als Nachweis der eigenen Identität verwendet werden. Im Gegensatz zu den bisherigen Ausweisen würde jedoch jede Nutzung der E-ID gegenüber privaten Unternehmen von diesen gespeichert. Dadurch entstehen grosse Mengen sensibler Daten und ein entsprechendes Missbrauchspotenzial. Der einzige wirksame Datenschutz wäre, auf die Erhebung von unnötigen Daten zu verzichten.

**Eindeutige Kennziffern an jeder E-ID ermöglichen die Nachverfolgbarkeit des Verhaltens der Bürgerinnen und Bürger:** Solches verletzt die Privatsphäre der Bevölkerung und birgt Risiken wie Manipulation, Diskriminierung und Überwachung etwa durch Firmen und Big-Tech-Konzerne. Diese Nachverfolgbarkeit wird im aktuellen Gesetz nicht ausgeschlossen.

**Im Gesetz fehlt eine deutliche Garantie, dass die E-ID in jedem Fall freiwillig bleiben wird:** Extrakosten oder andere Umtriebe können die Bevölkerung zur Nutzung drängen. Gemäss kantonalen Volksabstimmungen wollen über 90 Prozent der Bevölkerung ein Recht auf ein Offline-Leben. Das bedeutet: diskriminierungsfreien Zugang zu analogen Alternativen für staatliche und private Dienstleistungen, ohne Zwang zur Nutzung digitaler Technologien.

**Die Infrastruktur der E-ID wird in anderen Ländern für Sozialkreditsysteme verwendet:** Diese bewerten die Bevölkerung nach einem Punktesystem und widersprechen der Demokratie im Grundsatz. Der bekannteste Fall ist China. Damit eine E-ID in Zukunft das Vertrauen der Bevölkerung hat, sollte der Betrieb von Sozialkreditsystemen gesetzlich verboten werden.

## Komitee «Volkswillen respektieren – MASS-VOLL!»

**Mit 64,4% lehnte  
Volk E-ID 2021 ab!**

Immer mehr Überwachung, Digitalzwang und Kontrolle – diesen Weg stoppte das Volk mit einem klaren Nein zur E-ID. Die E-ID bleibt nie freiwillig, sondern führt zur totalen Massenüberwachung. Kombiniert mit digitalem Zentralbankgeld entsteht der gläserne Bürger. Volksrechte wären nur noch per E-ID wahrnehmbar. Grosskonzerne bereichern sich an Personendaten, während sicherer Datenschutz unmöglich ist. Menschen ohne Smartphone oder technische Affinität werden diskriminiert; das Recht auf analoges Leben verschwindet. In Krisen dient die E-ID als Basis für Zwangsmassnahmen, die Demokratie und Grundrechte zerstören. Nur ein Nein schützt die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz.

[🔗 massvoll.swiss/e-id](https://massvoll.swiss/e-id)

## Am Referendum mitgewirkt hat auch die Piratenpartei.

[🔗 piratenpartei.ch/eid](https://piratenpartei.ch/eid)

**Empfehlung  
der Referendums-  
komitees**

Darum empfehlen die Referendumskomitees:

# Nein

## Argumente

# Bundesrat und Parlament

Mit der staatlichen E-ID ist es möglich, im Internet seine Identität nachzuweisen. Gleichzeitig gewährt die E-ID den bestmöglichen Schutz der Privatsphäre. Wer eine E-ID nutzt, kann Geschäfte mit Behörden und Unternehmen im Internet sicher, benutzerfreundlich, effizient und in vielen Fällen einfacher abwickeln. Davon profitiert die ganze Bevölkerung. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage aus folgenden Gründen:

### Die Schweiz braucht eine E-ID

Für gewisse Angebote müssen die Nutzerinnen und Nutzer im Internet ihre Identität nachweisen. Zurzeit führen Behörden und Unternehmen die Kontrolle auf unterschiedliche Arten durch, zum Beispiel indem sie beim Abschluss eines Abos für ein Mobiltelefon oder bei der Eröffnung eines Bankkontos eine Fotokopie der Identitätskarte verlangen. Das ist umständlich und unsicher. Viele Staaten bieten ihren Bürgerinnen und Bürgern bereits eine E-ID an und können ihnen so viele Dienstleistungen unkomplizierter zur Verfügung stellen. Damit die Schweiz den digitalen Wandel auch international mitgestalten kann, braucht es eine E-ID.

### Die E-ID schafft Transparenz

Dank der E-ID wissen die Nutzerinnen und Nutzer genau, wem sie welche Daten bekanntgeben. Der Bund liefert die entsprechenden Informationen. Er entwickelt die E-ID, gibt sie heraus und betreibt die erforderliche Infrastruktur.

### Die E-ID schützt die Privatsphäre

Die E-ID garantiert den grösstmöglichen Schutz der Privatsphäre. Wer die E-ID braucht, entscheidet bei jeder Nutzung selbst, wozu die E-ID eingesetzt wird und wem welche Daten übermittelt werden. Behörden und Unternehmen dürfen nur diejenigen Daten abfragen und speichern, die für das jeweilige Geschäft nötig sind. So darf beispielsweise ein Unternehmen, das Produkte mit Altersbegrenzung verkauft, nicht nach dem Geschlecht fragen. Der Altersnachweis kann zudem erbracht werden, ohne dass das genaue Geburtsdatum übermittelt wird. Die Nutzerinnen und Nutzer der E-ID geben also weniger preis, als wenn sie die Identitätskarte vorweisen.

---

**Die E-ID stärkt  
den Wirtschafts-  
standort**

Dank der E-ID können Privatpersonen, Unternehmen und Behörden durchgehend elektronisch arbeiten. Das erspart Kosten, die bei analogen Prozessen anfallen. Die E-ID fördert die Innovation und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

**Die E-ID stärkt  
die digitale  
Souveränität**

Mit der wachsenden Bedeutung des Internets nimmt auch das Bedürfnis nach einem sicheren elektronischen Identitätsnachweis zu. Wird das E-ID-Gesetz abgelehnt, könnten sich private elektronische Nachweise durchsetzen, zum Beispiel solche von grossen internationalen Technologiekonzernen. Der Bund könnte bei solchen Angeboten keine Verantwortung für den Schutz der Privatsphäre und die Datensicherheit übernehmen. Das würde die digitale Souveränität der Schweiz einschränken.

**Empfehlung  
von Bundesrat  
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das E-ID-Gesetz anzunehmen.

**Ja**

 [admin.ch/e-id-gesetz](https://www.admin.ch/e-id-gesetz)

## §

# Abstimmungstext

## Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

vom 20. Dezember 2024

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 38 Absatz 1, 81 und 121 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. November 2023<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### 1. Abschnitt: Gegenstand und Zweck

#### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a. die vom Bund zur Verfügung gestellte Infrastruktur zum Ausstellen, Widerufen, Überprüfen, Aufbewahren und Vorweisen von elektronischen Nachweisen (Vertrauensinfrastruktur);
- b. die Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Bereitstellung und Nutzung dieser Infrastruktur;
- c. den vom Bund ausgestellten elektronischen Identitätsnachweis für natürliche Personen (E-ID) und andere elektronische Nachweise.

<sup>2</sup> Es hat zum Zweck, zu gewährleisten, dass:

- a. die technischen und organisatorischen Massnahmen, die zur Ausstellung und Verwendung von elektronischen Nachweisen getroffen werden, der Art und dem Ausmass der Datenbearbeitung angemessen sind und geeignet sind, das damit verbundene Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen zu beschränken, insbesondere durch die Umsetzung der folgenden Grundsätze:
  1. Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen,
  2. Datensicherheit,
  3. Datensparsamkeit,
  4. dezentrale Datenspeicherung,
  5. Nachvollziehbarkeit und Wiederverwendbarkeit,

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2023 2842

## §

6. Vertrauensinfrastruktur und Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID jederzeit unter staatlicher Kontrolle;
- b. elektronische Nachweise durch Private und Behörden sicher ausgestellt und verwendet werden können;
- c. die E-ID und die Vertrauensinfrastruktur dem aktuellen Stand der Technik und den Anforderungen an den Zugang für Menschen mit Behinderungen entsprechen;
- d. die technische Entwicklung im Zusammenhang mit elektronischen Nachweisen nicht unnötig eingeschränkt wird.

## 2. Abschnitt: Vertrauensinfrastruktur

### Art. 2 Basisregister

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) stellt ein öffentlich zugängliches Basisregister zur Verfügung; dieses enthält Daten, die erforderlich sind:

- a. zur Überprüfung, ob die elektronischen Nachweise wie kryptografische Schlüssel und Identifikatoren nachträglich geändert wurden;
- b. zur Überprüfung, ob die elektronischen Nachweise von den im Basisregister eingetragenen Ausstellerinnen und den zugehörigen Identifikatoren stammen;
- c. zur Eintragung von Personen im Vertrauensregister, die elektronische Nachweise ausstellen (Ausstellerinnen) oder überprüfen (Verifikatorinnen);
- d. zur Überprüfung, ob ein elektronischer Nachweis widerrufen wurde.

<sup>2</sup> Die Ausstellerinnen und Verifikatorinnen können ihre Daten in das Basisregister eintragen.

<sup>3</sup> Das Basisregister enthält keine Daten zu den einzelnen elektronischen Nachweisen, mit Ausnahme der Daten zu deren Widerruf.

<sup>4</sup> Die Daten zum Widerruf von elektronischen Nachweisen dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der Inhaberin oder des Inhabers oder auf den Inhalt des Nachweises zulassen.

<sup>5</sup> Personendaten, die bei Abfragen des Basisregisters generiert werden, dürfen zum Zweck:

- a. nach Artikel 57/ Buchstabe b Ziffern 1–3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>3</sup> (RVOG) aufgezeichnet werden; der Bundesrat regelt die Aufbewahrungsfrist;
- b. nach Artikel 57/ Buchstabe b Ziffern 1–3 RVOG nicht personenbezogen ausgewertet werden;
- c. nach Artikel 57n Buchstabe a RVOG nicht namentlich personenbezogen ausgewertet werden;

## §

- d. nach Artikel 57o Absatz 1 Buchstaben a und b RVOG namentlich personenbezogen ausgewertet werden.

**Art. 3** Vertrauensregister

<sup>1</sup> Das BIT stellt ein öffentlich zugängliches Vertrauensregister zur Verfügung; dieses enthält Daten, die nützlich sind für:

- a. die Verifizierung der von den Ausstellerinnen und Verifikatorinnen angegebenen Identität;
- b. die sichere Verwendung der elektronischen Nachweise.

<sup>2</sup> Es ist für die Richtigkeit der Informationen im Vertrauensregister verantwortlich.

<sup>3</sup> Es bestätigt auf Antrag einer Bundes-, Kantons- oder Gemeindebehörde mit Hilfe des Vertrauensregisters, dass ein im Basisregister eingetragener Identifikator zu dieser Behörde gehört.

<sup>4</sup> Es bestätigt auf Antrag einer privaten Ausstellerin oder Verifikatorin, dass der Identifikator zu ihr gehört.

<sup>5</sup> Es trägt die Bestätigungen der Identifikatoren in das Vertrauensregister ein.

<sup>6</sup> Personendaten, die bei der Abfrage des Vertrauensregisters generiert werden, dürfen nach Artikel 2 Absatz 5 aufgezeichnet und ausgewertet werden.

<sup>7</sup> Der Bundesrat regelt die Bereitstellung anderer Informationen, die die sichere Verwendung elektronischer Nachweise gewährleisten; darunter fallen insbesondere Daten darüber, wie elektronische Nachweise verwendet werden, und Daten, anhand deren festgestellt werden kann, wer eine bestimmte Art von elektronischem Nachweis ausstellen und überprüfen darf.

**Art. 4** Systeme zur Erhöhung des Schutzes der Privatsphäre

Der Bund kann Systeme betreiben, die beim Vorweisen des elektronischen Nachweises die Privatsphäre der Inhaberin oder des Inhabers schützen.

**Art. 5** Ausstellung

<sup>1</sup> Wer elektronische Nachweise ausstellen möchte, kann die Vertrauensinfrastruktur nutzen.

<sup>2</sup> Elektronische Nachweise müssen neben dem von der Ausstellerin festgelegten Inhalt die Daten enthalten, die zur Überprüfung der Authentizität und Integrität nötig sind, wie eine elektronische Signatur.

**Art. 6** Widerruf

Die Ausstellerinnen können die von ihnen ausgestellten elektronischen Nachweise widerrufen.

## §

**Art. 7** Form und Aufbewahrung von elektronischen Nachweisen

- <sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber des elektronischen Nachweises erhält diesen als Datenpaket.
- <sup>2</sup> Sie oder er kann ihn mithilfe selbst gewählter technischer Mittel aufbewahren.

**Art. 8** Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen

- <sup>1</sup> Das BIT stellt eine Anwendung zur Verfügung, die es der Inhaberin oder dem Inhaber ermöglicht, elektronische Nachweise zu empfangen, aufzubewahren, vorzuweisen und Sicherheitskopien zu erstellen.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass das BIT ein System zur Verfügung stellt, in dem die Inhaberinnen und Inhaber Sicherheitskopien ihrer elektronischen Nachweise aus der Anwendung nach Absatz 1 hinterlegen können. Das BIT stellt sicher, dass die Kopien vor dem Zugriff durch Dritte geschützt sind.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Massnahmen bei längerer Inaktivität im System zu treffen sind, insbesondere wenn die Sicherheitskopien nicht aktualisiert oder von den Inhaberinnen und Inhabern nicht verwendet werden.
- <sup>4</sup> Die Daten, die bei der Vorweisung und der Überprüfung der elektronischen Nachweise in der Anwendung nach Absatz 1 generiert werden, dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers gespeichert werden.

**Art. 9** Anwendung zur Prüfung von elektronischen Nachweisen

- <sup>1</sup> Das BIT stellt eine Anwendung zur Verfügung, mit der die E-ID auf ihre Gültigkeit überprüft werden kann.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass mit dieser Anwendung auch andere elektronische Nachweise auf ihre Gültigkeit überprüft werden können.

**Art. 10** Vorweisen von elektronischen Nachweisen

- <sup>1</sup> Beim Vorweisen eines elektronischen Nachweises muss die Inhaberin oder der Inhaber bestimmen können, welche Bestandteile davon und welche davon abgeleiteten Informationen an die Verifikatorin übermittelt werden.
- <sup>2</sup> Das Vorweisen und Überprüfen erfolgt, ohne dass die Ausstellerin davon Kenntnis hat.
- <sup>3</sup> Das BIT erhält durch den Betrieb des Basisregisters und des Vertrauensregisters sowie der Systeme zur Erhöhung des Schutzes der Privatsphäre keine Kenntnis vom Inhalt der vorgewiesenen elektronischen Nachweise und kann, ausser aufgrund der durch die Abfragen generierten Daten, keine Rückschlüsse auf die Verwendung der Nachweise und die beteiligten Behörden und Privaten ziehen.

**Art. 11** Meldepflicht von Cyberangriffen

Die Ausstellerinnen und Verifikatorinnen melden dem Bundesamt für Cybersicherheit jeden Cyberangriff auf ihre Systeme.

**§****Art. 12** Quellcode der Vertrauensinfrastruktur

- <sup>1</sup> Das BIT legt den Quellcode der Software der Vertrauensinfrastruktur offen.
- <sup>2</sup> Es veröffentlicht den Quellcode oder Teile davon nicht, solange die Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe dies ausschliessen oder einschränken würden.
- <sup>3</sup> Zur koordinierten Offenlegung von Schwachstellen veröffentlicht es Richtlinien.
- <sup>4</sup> Es überprüft mit geeigneten Dritten regelmässig die Sicherheit der Vertrauensinfrastruktur.

**3. Abschnitt: E-ID****Art. 13** Form

Die E-ID wird vom Bundesamt für Polizei (fedpol) mittels der Vertrauensinfrastruktur als elektronischer Nachweis ausgestellt.

**Art. 14** Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen zum Erhalt einer E-ID erfüllt, wer im Zeitpunkt der Ausstellung der E-ID:

- a. einen der folgenden Ausweise besitzt:
  1. einen gültigen Ausweis nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001<sup>4</sup> (AwG),
  2. einen gültigen Ausländerausweis nach der Bundesgesetzgebung über Ausländerinnen und Ausländer, Integration und Asyl,
  3. eine gültige Legitimationskarte nach der Gaststaatgesetzgebung;
- b. einen Ausweis nach Buchstabe a beantragt hat und die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Ausweises erfüllt.

**Art. 15** Inhalt

<sup>1</sup> Die E-ID enthält die folgenden Daten zur Person:

- a. amtlicher Name;
- b. Vornamen;
- c. Geburtsdatum;
- d. Geschlecht;
- e. Heimatort;
- f. Geburtsort;
- g. Nationalität;
- h. Gesichtsbild;

## §

- i. AHV-Nummer.
- <sup>2</sup> Sie enthält zudem die folgenden Daten:
- a. Nummer der E-ID;
  - b. Ausstellungsdatum;
  - c. Ablaufdatum;
  - d. Angaben zum Ausweis, der im Ausstellungsprozess verwendet wurde, insbesondere Typ und Ablaufdatum des Ausweises;
  - e. Angaben zum Ausstellungsprozess.
- <sup>3</sup> Sie kann zusätzliche Angaben enthalten, insbesondere den Namen der gesetzlichen Vertretung, den Allianznamen, den Ordensnamen, den Künstlernamen oder den Partnerschaftsnamen und die Erwähnung besonderer Kennzeichen, sofern solche Angaben im Ausweis, der im Ausstellungsprozess verwendet wurde, enthalten sind.

**Art. 16** Antrag

- <sup>1</sup> Wer eine E-ID will, muss sie beim fedpol beantragen.
- <sup>2</sup> Es können gleichzeitig mehrere E-ID beantragt werden.
- <sup>3</sup> Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft müssen die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung dem Antrag beilegen.

**Art. 17** Identitätsprüfung

- <sup>1</sup> Die Person, für welche die E-ID beantragt wird, muss ihre Identität prüfen lassen:
- a. online durch das fedpol; oder
  - b. persönlich bei einer der von den Kantonen bezeichneten Stellen oder Behörden in der Schweiz oder einer der vom Bundesrat bezeichneten Stellen oder Behörden im Ausland.
- <sup>2</sup> Zur Prüfung der Identität der Person wird ihr Gesicht mit dem Gesichtsbild verglichen, das gespeichert ist:
- a. im Informationssystem Ausweisschriften (ISA) nach Artikel 11 AwG<sup>5</sup>;
  - b. im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003<sup>6</sup> über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich;
  - c. im Informationssystem Ordipro nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2020<sup>7</sup> über die Bearbeitung von Personendaten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten.
- <sup>3</sup> Der Gesichtsbildabgleich nach Absatz 2 kann maschinell erfolgen.

<sup>5</sup> SR 143.1

<sup>6</sup> SR 142.51

<sup>7</sup> SR 235.2

**§**

<sup>4</sup> Das fedpol kann bei der Online-Identitätsprüfung zum Vergleich nach Absatz 2 biometrische Daten erheben.

**Art. 18** Ausstellung

<sup>1</sup> Das fedpol stellt die E-ID aus, sofern:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 14 erfüllt sind; und
- b. die Identität der Person, für welche die E-ID beantragt wird, verifiziert werden konnte.

<sup>2</sup> Es stellt bei der Ausstellung eine Bindung an die Inhaberin oder den Inhaber der E-ID sicher.

<sup>3</sup> Die Ausstellung der E-ID erfolgt in die Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen nach Artikel 8 Absatz 1.

<sup>4</sup> Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ausstellung der E-ID in eine andere Anwendung verlangen, wenn bei der Ausstellung die Bindung an die Inhaberin oder den Inhaber technisch überprüft werden kann.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann die Ausstellung der E-ID in weitere Anwendungen erlauben. Diese bedürfen der Anerkennung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Die Anerkennung wird gewährt, wenn:

- a. die Bindung an die Inhaberin oder den Inhaber durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen sichergestellt ist; und
- b. die Anwendung nach Artikel 13 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020<sup>8</sup> zertifiziert ist oder gleichwertige Garantien für den Schutz der Daten vorhanden sind.

<sup>6</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen an Anwendungen nach den Absätzen 4 und 5 näher fest.

**Art. 19** Widerruf

Das fedpol widerruft die E-ID unverzüglich, wenn:

- a. die Inhaberin oder der Inhaber dies verlangt;
- b. im Fall von Minderjährigen oder von Personen unter umfassender Beistandschaft die gesetzliche Vertretung dies verlangt;
- c. der begründete Verdacht auf Missbrauch der E-ID oder deren Erschleichung besteht;
- d. es informiert wird, dass:
  1. der im Ausstellungsprozess verwendete Ausweis entzogen wurde, oder
  2. die Inhaberin oder der Inhaber verstorben ist;
- e. für dieselbe Person eine neue E-ID ausgestellt wird;
- f. die Sicherheit der E-ID nicht gewährleistet werden kann.

## §

**Art. 20** Verfahren

Der Bundesrat regelt im Zusammenhang mit der E-ID die folgenden Verfahren:

- a. das Einreichen von Anträgen auf Ausstellung;
- b. die Identitätsprüfung;
- c. die Ausstellung;
- d. den Widerruf.

**Art. 21** Gültigkeitsdauer

Eine E-ID ist befristet gültig. Der Bundesrat regelt ihre Gültigkeitsdauer.

**Art. 22** Sorgfaltspflichten der Inhaberin oder des Inhabers

<sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber einer E-ID trifft die notwendigen und zumutbaren Massnahmen, um deren missbräuchliche Verwendung zu verhindern.

<sup>2</sup> Sie oder er meldet dem fedpol unverzüglich jeden Verdacht auf Missbrauch der E-ID.

**Art. 23** Sorgfaltspflicht der Verifikatorinnen

<sup>1</sup> Die Verifikatorinnen können die Übermittlung der in der E-ID enthaltenen Personendaten verlangen, wenn:

- a. die Überprüfung der Identität oder eines Teilaspekts der Identität der Inhaberin oder des Inhabers in der Gesetzgebung vorgesehen ist; oder
- b. es für die Zuverlässigkeit der Transaktion unbedingt erforderlich ist, insbesondere um Missbrauch und Identitätsdiebstahl zu verhindern.

<sup>2</sup> Bei einer Verletzung der Voraussetzungen nach Absatz 1 trägt das BIT dies im Vertrauensregister für die Inhaberin oder den Inhaber bei einer Transaktion sichtbar ein und kann die Verifikatorinnen aus dem Vertrauensregister ausschliessen.

**Art. 24** Pflicht, die E-ID zu akzeptieren

Jede Behörde oder andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, muss die E-ID akzeptieren, sofern sie beim Vollzug von Bundesrecht eine Identifizierung vornimmt.

**Art. 25** Alternative zum Vorweisen einer E-ID

Wer die E-ID oder Teile davon als Nachweis akzeptiert, muss auch einen Ausweis nach Artikel 14 akzeptieren, wenn die Inhaberin oder der Inhaber persönlich erscheint.

**Art. 26** Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID

<sup>1</sup> Das fedpol betreibt ein Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID.

**§**

<sup>2</sup> Das Informationssystem beinhaltet:

- a. die Daten nach Artikel 15 Absatz 2 über die beantragten und ausgestellten E-ID;
- b. die Daten über den Ausstellungsprozess, die für Support- und Statistikzwecke sowie zur Untersuchung der Erschleichung oder missbräuchlichen Verwendung einer E-ID erforderlich sind;
- c. die Angaben zum Widerruf der E-ID.

<sup>3</sup> Das Informationssystem greift auf die Daten nach Artikel 15 Absatz 1 über Schnittstellen mit den folgenden Informationssystemen zu:

- a. dem ISA;
- b. dem ZEMIS;
- c. dem elektronischen Personenstandsregister nach Artikel 39 des Zivilgesetzbuchs<sup>9</sup>;
- d. dem zentralen Versichertenregister nach Artikel 49d des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>10</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- e. dem Ordipro.

<sup>4</sup> Die abgerufenen Daten dürfen ausschliesslich zum Zweck der Ausstellung und des Widerrufs bearbeitet werden. Sie werden im Informationssystem nicht gespeichert.

<sup>5</sup> Das fedpol veröffentlicht Richtlinien zur koordinierten Offenlegung von Schwachstellen und überprüft mit geeigneten Dritten regelmässig die Sicherheit des Informationssystems.

<sup>6</sup> Es legt den Quellcode der Software des Informationssystems offen.

<sup>7</sup> Es veröffentlicht den Quellcode oder Teile davon nicht, solange die Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe dies ausschliessen oder einschränken würden.

## **Art. 27** Aufbewahrung und Vernichtung der Daten

<sup>1</sup> Die folgenden im Informationssystem enthaltenen Daten werden nach Ablauf der nachstehenden Fristen vernichtet:

- a. die Daten zu den beantragten und ausgestellten E-ID sowie die Angaben zum Widerruf der E-ID: 20 Jahre nach dem Antrags- oder Ausstellungsdatum;
- b. die Daten über den Ausstellungsprozess, einschliesslich der biometrischen Daten nach Artikel 17 Absatz 4, die zur Untersuchung der Erschleichung einer E-ID erforderlich sind und ausschliesslich zu diesem Zweck aufbewahrt werden: fünf Jahre nach dem Ablaufdatum der E-ID.

<sup>2</sup> Alle anderen Daten werden 90 Tage nach ihrer Eingabe im System vernichtet.

<sup>3</sup> Vorbehalten sind die Archivierungsvorschriften des Bundes.

<sup>9</sup> SR 210

<sup>10</sup> SR 831.10

## §

### 4. Abschnitt: Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

#### Art. 28

<sup>1</sup> Das fedpol stellt sicher, dass das Verfahren zum Bezug der E-ID Menschen mit Behinderungen zugänglich ist.

<sup>2</sup> Das BIT stellt sicher, dass die Anwendungen nach den Artikeln 8 und 9 für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

<sup>3</sup> Behörden, welche die Vertrauensinfrastruktur nutzen, um elektronische Nachweise auszustellen und zu überprüfen, stellen sicher, dass ihre Verfahren für den Bezug und die Verwendung solcher Nachweise für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt Massnahmen fest, um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

### 5. Abschnitt: Support

#### Art. 29

Das fedpol und das BIT stellen den Nutzerinnen und Nutzern bei der Ausstellung der E-ID und der Nutzung der Vertrauensinfrastruktur technische Unterstützung zur Verfügung.

### 6. Abschnitt: Technische Entwicklung

#### Art. 30

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Vertrauensinfrastruktur und das Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID um zusätzliche Elemente erweitern, sofern dies angesichts der technischen Entwicklung erforderlich ist, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

<sup>2</sup> Sofern besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden oder aus anderen Gründen eine Regelung auf Gesetzesstufe erforderlich ist, treten die Bestimmungen nach Absatz 1 ausser Kraft:

- a. wenn der Bundesrat zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten der Bundesversammlung keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage unterbreitet hat;
- b. mit der Ablehnung des Entwurfs des Bundesrates durch die Bundesversammlung; oder
- c. mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage.

**§****7. Abschnitt: Gebühren****Art. 31**

<sup>1</sup> Das BIT erhebt von den Ausstellerinnen und Verifikatorinnen Gebühren für die Daten, die sie in das Basisregister eintragen, und für die Daten, deren Eintragung in das Vertrauensregister sie beantragen.

<sup>2</sup> Die Behörden der Gemeinden und Kantone bezahlen keine Gebühren.

<sup>3</sup> Die Person, für welche die E-ID beantragt wird, bezahlt keine Gebühren für die Ausstellung und den Widerruf der E-ID.

<sup>4</sup> Werden Dienstleistungen vor Ort in Anspruch genommen, so können die Kantone vorsehen, dass die zuständige Stelle dafür Gebühren erhebt.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Gebühren im Rahmen von Artikel 46a RVOG<sup>11</sup>.

**8. Abschnitt: Völkerrechtliche Verträge****Art. 32**

<sup>1</sup> Um die Verwendung der Schweizer E-ID, deren rechtliche Anerkennung im Ausland und die Anerkennung ausländischer E-ID in der Schweiz zu erleichtern, kann der Bundesrat völkerrechtliche Verträge selbstständig abschliessen.

<sup>2</sup> Zur Ausführung völkerrechtlicher Verträge über Gegenstände nach Absatz 1 erlässt der Bundesrat die erforderlichen Bestimmungen.

**9. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 33**      Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere:

- a. zum Format der elektronischen Nachweise;
- b. zu den Standards und Protokollen für die Verfahren der Datenbekanntgabe, insbesondere beim Ausstellen und Vorweisen elektronischer Nachweise;
- c. zu den Bestandteilen und zur Funktionsweise des Basisregisters, des Vertrauensregisters, der Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen und der Anwendung zur Prüfung von elektronischen Nachweisen;
- d. zu den Belegen, die bei der Aufnahme in das Vertrauensregister vorgelegt werden müssen;

## §

- e. zu den technischen und organisatorischen Massnahmen, um den Datenschutz und die Datensicherheit bei der Bereitstellung, beim Betrieb und bei der Nutzung der Vertrauensinfrastruktur zu gewährleisten;
- f. zu den Bestandteilen, zu den Schnittstellen und zur Funktionsweise des Informationssystems zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID.

**Art. 34** Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

**Art. 35** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Die Pflicht, die E-ID zu akzeptieren (Art. 24), muss spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der genannten Bestimmung erfüllt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann eine gestaffelte Bereitstellung der Vertrauensinfrastruktur und der E-ID während maximal zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorsehen, insbesondere bezüglich:

- a. der Bereitstellung des Vertrauensregisters für private Ausstellerinnen oder Verifikatorinnen nach Artikel 3 Absatz 4;
- b. der Funktionalität der Anwendung nach Artikel 8;
- c. der Anzahl online ausgestellter E-ID;
- d. der Identitätsprüfung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b.

**Art. 36** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**§***Anhang*  
(Art. 34)**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Änderung vom 29. September 2023<sup>12</sup> des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020<sup>13</sup>**

*Art. 74b Abs. 1 Bst. v*

<sup>1</sup> Die Meldepflicht gilt für:

- v. Ausstellerinnen und Verifikatorinnen von elektronischen Nachweisen im Sinn des E-ID-Gesetzes vom 20. Dezember 2024<sup>14</sup>.

**2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003<sup>15</sup> über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich**

*Art. 9 Abs. 1 Bst. c Ziff. 7<sup>bis</sup> und 2 Bst. c Ziff. 3*

<sup>1</sup> Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit ausschliesslich zur Personenidentifikation bei:
  - 7<sup>bis</sup>. der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024<sup>16</sup>,

<sup>2</sup> Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit:
  - 3. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz;

<sup>12</sup> AS 2024 257  
<sup>13</sup> SR 128  
<sup>14</sup> SR ...  
<sup>15</sup> SR 142.51  
<sup>16</sup> SR ...

## §

**3. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001<sup>17</sup>**

*Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz*

<sup>3</sup> ... Diese können auch ausländische Staatsangehörige sein.

*Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Sie dient zudem der Erfüllung der Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024<sup>18</sup>.

**4. Zivilgesetzbuch<sup>19</sup>**

*Art. 43a Abs. 4 Ziff. 9*

<sup>4</sup> Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff:

9. die für die Ausstellung der E-ID zuständige Stelle des Bundes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024<sup>20</sup>.

**5. Bundesgesetz vom 11. April 1889<sup>21</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs**

*Art. 33a Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Erfolgt die Eingabe elektronisch über eine Plattform des Bundes, so genügt anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur das Vorweisen einer E-ID nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024<sup>22</sup>. Der Bundesrat bestimmt, welche Plattformen dazu eingesetzt werden können.

<sup>17</sup> SR 143.1

<sup>18</sup> SR ...

<sup>19</sup> SR 210

<sup>20</sup> SR ...

<sup>21</sup> SR 281.1

<sup>22</sup> SR ...

**§****6. Bundesgesetz vom 19. Juni 2015<sup>23</sup> über das elektronische Patientendossier**

*Art. 7* Elektronisches Identifikationsmittel

<sup>1</sup> Für den Zugang zum elektronischen Patientendossier müssen über ein sicheres elektronisches Identifikationsmittel verfügen:

- a. Patientinnen und Patienten;
- b. Gesundheitsfachpersonen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an die Identifikationsmittel und legt das Verfahren für deren Ausgabe fest.

*Art. 11 Bst. c*

Durch eine anerkannte Stelle zertifiziert sein müssen:

- c. die privaten Herausgeber von Identifikationsmitteln.

**7. Bundesgesetz vom 18. März 2016<sup>24</sup> über die elektronische Signatur**

*Art. 9 Abs. 4 und 4<sup>bis</sup>*

<sup>4</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Dokumente, mit denen die antragstellende Person ihre Identität und allfällige Attribute nachweisen kann.

<sup>4<sup>bis</sup></sup> Wird der Identitätsnachweis durch eine E-ID nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024<sup>25</sup> erbracht, so muss die betreffende Person nicht persönlich erscheinen. Der Bundesrat kann dies auch vorsehen, wenn der Identitätsnachweis auf anderem Weg mit der erforderlichen Verlässlichkeit erbracht wird.

**8. Bundesgesetz vom 17. März 2023<sup>26</sup> über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben**

*Art. 11 Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3<sup>bis</sup></sup> Als IKT-Mittel im Sinne der Absätze 1–3 betreibt die Bundeskanzlei ein System, das auf der Grundlage der E-ID nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024<sup>27</sup> die Authentifizierung natürlicher Personen ermöglicht.

<sup>23</sup> SR 816.1

<sup>24</sup> SR 943.03

<sup>25</sup> SR ...

<sup>26</sup> SR 172.019

<sup>27</sup> SR ...



---

**Bundesrat und Parlament empfehlen,  
am 28. September 2025 wie folgt zu stimmen:**

**Ja**

---

**Bundesbeschluss über die kantonalen Liegen-  
schaftssteuern auf Zweitliegenschaften**

**Ja**

---

**E-ID-Gesetz**



**Votefix**

Die App zu den Abstimmungen  
Mit Erklärvideos und Resultaten

